

# **Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat 25.04.2018 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 16.05.2018 diese Ordnung genehmigt.

## **Inhalt**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

### **Abschnitt II: Das Studium**

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Praktika
- § 12 Studierfreiheit
- § 13 Studienplan
- § 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen
- § 15 Unterrichtssprache
- § 16 Mindestteilnehmerzahl

### **Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen**

- § 17 Studienfachberatung

### **Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **Anlagen**

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Praktikumsordnung

### **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

#### **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 3 Begriffe**

Im Sinn dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG.
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
  - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
  - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
  - Vorlesungen
  - Seminaren
  - Praktika
  - Übungen

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
  - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
  - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
  - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
  - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
  - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.).
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
  - Hausarbeiten
  - Protokollen
  - Testaten oder
  - Computerprogrammen.
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.
11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

12. Vorpraktikum: Praktikum, das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

## **Abschnitt II: Das Studium**

### *1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften*

#### **§ 4 Ziele des Studiums**

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **§ 5 Dauer des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### *2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums*

#### **§ 6 Zugang zum Studium**

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG für Bachelorstudiengänge genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Als „Meister“ im Sinne von § 60 Abs. 1 Nr. 3 b. ThürHG ist ein Meister im Fach „Augenoptik“ gemeint oder eine Qualifikation die als gleichwertig anerkannt werden kann.

(3) Als „staatlich geprüfter Techniker“ im Sinne von § 60 Abs. 1 Nr. 3 c. ThürHG ist ein staatlich geprüfter Augenoptiker gemeint oder eine Qualifikation die als gleichwertig anerkannt werden kann.

(4) Zugangsvoraussetzung zum berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang Optometrie ist der erfolgreiche Abschluss der Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk gemäß der Augenoptikermeisterverordnung (AugOptMstrV) vom 29.08.2005 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 17.11.2011 (BGBl. I, S. 2234).

### § 7 Eignungsverfahren

Dieser Paragraph findet in den Bachelorstudiengängen keine Anwendung.

### § 8 Zulassung zum Studium

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

### § 9 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation in das fünfte Fachsemester (Beginn der Studienphase II) erfolgt sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester.

### 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

#### § 10 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung dieses Studiengangs.

(2) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten.

Der Studienabschnitt I umfasst das 1. bis 4. Fachsemester. Diese Ausbildung erfolgt extern und wird

gemäß § 48 Abs. 10 ThürHG mit 90 ECTS angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf der Basis der Kenntnisse und Fähigkeiten aus fünf Kompetenzfeldern durch kompetenzbasierte Anerkennung gemäß Anlage 8 zur Prüfungsordnung:

Kompetenzfeld A:	Augenoptik/Optometrie in der Praxis (24 ECTS)
Kompetenzfeld B:	Physiologie des Sehens (30 ECTS)
Kompetenzfeld C:	Versorgung mit Sehhilfen (21 ECTS)
Kompetenzfeld D:	Auftragsabwicklung (6 ECTS)
Kompetenzfeld E:	Betriebsführung und -organisation (9 ECTS)

Der Studienabschnitt II umfasst das 5. bis 8. Fachsemester.

#### § 11 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und ein Praxismodul (siehe Anlage 1).

(2) Das Praxismodul findet in einer klinisch-medizinischen Institution statt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden zu können. Sie werden dabei von der Institution bzw. dem Unternehmen und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena betreut.

(3) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Es gilt die in Anlage 2 festgelegte Praktikumsordnung.

#### § 12 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

#### 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

##### § 13 Studienplan

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang an Präsenz- und Selbstlernzeiten (in Lehreinheiten á 45 Minuten), ECTS-Kreditpunkten, Zuordnung zu den Studiensemestern und Art (Pflicht, Wahlpflicht oder Wahl) befindet sich im Studienplan/Curriculum (Anlage 1).

(2) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder anderen Hochschulen erbracht werden.

##### § 14 Konkretisierung der Studieninhalte Erfüllung von Auflagen

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

##### § 15 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Prüfungsplan (Anlage 1 zur Prüfungsordnung) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

##### § 16 Mindestteilnehmerzahl

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens acht Studierende teilnehmen.

### Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen

##### § 17 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich SciTec neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst

Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

Beratung zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Studien- und Prüfungsordnung sowie zu den Teilen der Ordnungen, die aus den Musterordnungen stammen, leistet der Justiziar der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

### Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

##### § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 04.09.2017 (Verkündungsblatt/Jahrgang 15/Heft 56/September 2017) außer Kraft.

Jena, den 16.05.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff  
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor

## Studienplan (Curriculum) für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“

### Pflichtmodule

#### Studienabschnitt I: Anerkennung des Meisterabschlusses „Augenoptik“ (Summe: 90 ECTS)

Modulnummer	Modulname	Semester	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
---	Refraktionsbestimmung	1. – 4.			6
---	Optometrische Untersuchungsmethoden				6
---	Untersuchungstechniken Vorderer Augenabschnitt				6
---	Kontaktlinsenanpasstechnik und Versorgung				6
---	Physiologische Optik				3
---	Binokularprüfung				6
---	Anatomie und Physiologie				6
---	Pathologie				3
---	Physikalische Optik				6
---	Geometrische Optik				6
---	Grundlagen Augenoptik				9
---	Grundlagen Messtechnik				3
---	Optik und Technik der Sehhilfen				6
---	Physikalische Werkstoffeigenschaften				3
---	Berufspädagogik				6
---	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	9			

Diese Module werden im Rahmen des berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengangs Optometrie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nicht angeboten.

**Studienabschnitt II:**

Modulnummer	Modulname	Semester	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.933	Optometrische Messungen und Beurteilungen	5	90 LE	180 LE	9
SciTec.1.932	Vertiefende Anatomie und Physiologie des Auges	5	32 LE	58 LE	3
SciTec.1.938	Analyse und Management von Binokularstörungen	5	52 LE	128 LE	6
SciTec.1.946	Betriebswirtschaftslehre für Augenoptik/ Optometrie	5	6 LE	84 LE	3
SciTec.1.947	Marketing und Unternehmensführung	5	6 LE	84 LE	3
SciTec.1.936	Kasuistik Optometrie	6	20 LE	160 LE	6
SciTec.1.934	Pathologie	6	24 LE	66 LE	3
SciTec.1.943	Untersuchungstechniken Vorderer Augenabschnitt und Befunde	6	58 LE	122 LE	6
SciTec.1.939	Low Vision	6	44 LE	136 LE	6
SciTec.1.940	Kasuistik Low Vision	6	20 LE	70 LE	3
SciTec.1.937	Klinisches Praktikum (2 Wochen)	7	0 LE	180 LE	6
SciTec.1.935	Pharmakologie	7	36 LE	54 LE	3
SciTec.1.945	Kasuistik Kontaktlinse	7	20 LE	160 LE	6
SciTec.1.941	English for Optometrists	7	20 LE	70 LE	3
SciTec.1.942	Statistik	7	2 LE	88 LE	3
SciTec.1.944	Wissenschaftliches Arbeiten	8	18 LE	162 LE	6
SciTec.1.703	Bachelorarbeit	8	---	---	12
SciTec.1.802	Kolloquium	8	---	---	3

# Praktikumsordnung

## für die Praxismodule im Fachbereich SciTec

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Praktikumsziel
- § 4 Zulassung
- § 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls
- § 6 Praktikumsdauer
- § 7 Praxisstellen, Verträge
- § 8 Status des Studierenden am Praktikumsort
- § 9 Haftung
- § 10 Studiennachweis

### Anlage

Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer  
Praktikumstätigkeit

### § 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ ist Bestandteil der Studienordnung des berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudienganges „Optometrie“ des Fachbereiches SciTec und regelt die Durchführung des Praxismoduls.

### § 2 Allgemeines

- (1) Der Studiengang beinhaltet ein Praxismodul. Die Bezeichnung und zeitliche Einordnung dieses Praxismoduls ist im Studienplan ersichtlich.
- (2) Für das Praxismodul ist der jeweils vom Fachbereich benannte Studienfachberater zuständig. Er ist den Studierenden bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen behilflich, sorgt für den organisatorischen Ablauf der Praktika und pflegt die Beziehungen zu den Praxisstellen. Er arbeitet dabei eng mit dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche zusammen.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen sind vom zuständigen Studienfachberater zu genehmigen.

- (4) Das Praxismodul der Studierenden wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrags zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.

### § 3 Praktikumsziel

- (1) Im Praxismodul sollen die Studierenden die fachlichen Anforderungen an einer ophthalmologischen Einrichtung kennen lernen.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Studiengangs entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten an Fallbeispielen vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Praxismoduls definiert.

### § 4 Zulassung

- (1) Das Praxismodul darf erst ab dem im Studienplan vorgesehenen Semester begonnen werden.
- (2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen (Immatrikulation in den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“) erfüllt, stellt der Studierende bei dem für das Praxismodul verantwortlichen Studienfachberater einen Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit (siehe Anlage zur Praktikumsordnung).

### § 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls

- (1) Die akademische Betreuung der Praxismodule kann erfolgen durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer des Fachbereiches SciTec oder Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die im Fachgebiet „Augenoptik/Optometrie“ Lehrveranstaltungen durchführen.
- (2) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird der Hochschulbetreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert; bei Arbeiten außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena soll nach Möglichkeit einmal während der Bearbeitungszeit eine Besprechung an der Praxisstelle stattfinden.
- (3) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung aus-

ßerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.

(4) Der Studierende verfasst einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus dem der Verlauf, der Inhalt und die Ergebnisse des Praktikums ersichtlich sind.

(5) Der betreuende Hochschullehrer entscheidet über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und der Konsultationen während der Praktikumsstätigkeit.

### **§ 6 Praktikumsdauer**

(1) Die Dauer des Praxismoduls beträgt mindestens zwei Wochen. Das Praxismodul kann auch in 10 Einzeltagen absolviert werden.

(2) Der Studierende hat während des Praxismoduls keinen Urlaubsanspruch.

### **§ 7 Praxisstellen, Verträge**

(1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen im In- und Ausland so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Unternehmen oder Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Der Studierende schließt vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung des verantwortlichen Studienfachberaters einzuholen (siehe § 4 Abs. 2).

(4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle

a) den Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

b) dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,

c) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,

d) einen Praxisbetreuer zu benennen.

(5) Der Praktikumsvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,

d) einen fristgerechten Bericht nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,

e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wenn zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle für den Zeitraum des Praxismoduls bereits ein Arbeitsvertrag besteht, der den Anforderungen an das Praxismodul gerecht wird, dann wird kein Praktikumsvertrag benötigt.

### **§ 8 Status des Studierenden an der Praxisstelle**

Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Studierende mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Der Studierende ist an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

### **§ 9 Haftung**

Der Studierende ist während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Dies trifft nicht zu, wenn zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle ein Arbeitsvertrag nach § 7 Abs. 6 besteht. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Kopie der Unfallanzeige.

### **§ 10 Studiennachweis**

Zur Anerkennung des Praxismoduls durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt



Technische Fachbereiche im Auftrag des betreuenden Hochschullehrers folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Genehmigung des Praxismoduls siehe § 4 Abs. 2 (vor Abschluss des Praktikumsvertrags),
- b) der Praktikumsvertrag (vor Beginn des Praxismoduls),
- c) die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7 Abs. 4b,
- d) schriftliche Berichte gemäß § 7 Abs. 5d.